

# Zeitung für die Arbeit

**Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter**

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag, Redaktionsschluss Sonnabend.  
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lantes, Berlin NW 40, Reichstagstrasse 3.  
Druck: Vorwärts, Buchdruckerei und Verlagsanstalt  
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M monatlich. Zu bezahlen durch die Post.  
Ankündigung: Die 6 gehaltene Nonpareille-Zeile bei Werbemarkt  
Grußkarten aus Ortsvereinen und Kreisverbänden 20 Pf.

## 15 Jahre Nachtbackverbot

Am 5. Januar 1915 erließ der Bundesrat der früheren kaiserlichen Regierung in einer Verordnung über die Getreideverarbeitung und Brotbereitung unter anderem auch die wichtige Bestimmung, daß alle Arbeiten, die zur Bearbeitung von Backwaren dienen, in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur in einem Nebenbetrieb hergestellt werden, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten sind. Diese Verordnung trat am 15. Januar 1915 in Kraft. Somit wurde die große Kulturschande der dauernden Nachtarbeit in den Bäckereien und Konditoreien mit einem Federstrich beseitigt. Alle Anstrengungen, die im Laufe vieler Jahrzehnte nicht den Erfolg hatten, auf gesetzlichem Wege ein Verbot der Nachtarbeit zu erreichen, konnten durch den Weltkrieg verwirklicht werden. So ist auch das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit nicht etwa als eine große soziale Tat der früheren kaiserlichen Regierung zu würdigen, sondern sie entstand aus der zwangsläufigen Folge in der Ernährungspolitik, wie sie die Regierung durch den Krieg aufgezwungen wurde.

Im Unternehmerlager herrschte durch diese Regierungsmahnung groÙe Empörung, weil sie ohne Befragung der daran direkt beteiligten Kreise erfolgte. Es wurde von dieser Seite in nicht misszuverstehenden Worten angedroht, daß durch das Verbot der Nachtarbeit die Brotversorgung der Bevölkerung stark gefährdet werde und die Befürchtung ausgesprochen, das Bäckereigewerbe müsse unweigerlich dem Ruin entgegengehen. Diese Theorie wurde jedoch bald ad absurdum geführt infolge der vernünftig gemachten Umstellung in den Unternehmer- und Arbeiterkreisen selbst. Das Verbot der Nachtarbeit übte keineswegs einen wirtschaftlichen Druck auf das Gewerbe aus, es trat aber

### die sofortige Abstellung vieler Mißstände

ein, die aus der Nachtarbeit resultierten. So brachte die praktische Durchführung in allerfürzester Zeit die Gegner dieser Verordnung zu überzeugten Anhängern des Verbots der Nachtarbeit. Nur eine Richtung der Unternehmer, die Konsumgenossenschaften, setzte sich sofort nach Erlass der Verordnung bei der Regierung dagegen ein. Sie versuchten, durch Petitionen die Freigabe der Nachtarbeit für die kontinuierlichen Betriebe zu erreichen. An dieser Einstellung hielten sie bis zur Stunde mit bewundernswerter Fähigkeit, die einer besseren Sache viel würdiger wäre, fest.

Durch das Verbot der Nachtarbeit wurden die in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Personen von ihrem wirtschaftlichen Sklavenjoch befreit. Das unerhörte soziale und wirtschaftliche Elend der Bäcker- und Konditorenproleten war in der Hauptsache in der ständigen Nachtarbeit zu suchen. Nur denen ist es möglich, die

### volle Tragweite dieser Kulturschande zu ermessen,

die selbst darunter leiden müssen. Darum ist es uns auch leider bis heute noch nicht gelungen, die außerhalb des Gewerbes stehenden Kreise von den ungeheurenen Nachteilen der ständigen Nachtarbeit im Bäckerei- und Konditoreigewerbe zu überzeugen. Wer nicht selbst in seiner Jugend die freudenlose Zeit bei ständiger Nachtarbeit miterleben mußte, kann sich unmöglich in die Gefühle hineinversetzen, die unter diesen Berufsangehörigen herrschen. Darum haben die Bäcker- und Konditorengehilfen mit Einsatz der größten Energie den Kampf gegen die Wiederzulassung der Nachtarbeit geführt. Sie sind nicht immer bei ihren Gewerkschafts- und Parteigenossen verstanden worden. Oftmals wurde von dieser Seite versucht, auf sie einzumachen, daß sie doch den Dreischichtbetrieb zulassen sollen, weil hier eine regelmäßige Nachtarbeit nicht in Frage komme. Auch diese Ratsschläge mußten zurückgewiesen werden, weil die wirtschaftliche Struktur des Bäckereigewerbes so gelagert ist, daß eine verschiedenartige Bewertung der Groß- und Kleinbetriebe in der sozialen Gesetzgebung unmöglich ist. Das Bäckereikleingewerbe steht mit den Großbetrieben in schärfster Konkurrenz und es trifft hier nicht zu, wie in anderen Industriezweigen, wo der Kleinbetrieb häufig in wirtschaftlicher Hinsicht vollständig unabhängig von großen Industriewerken ist. Die wirtschaftliche Struktur zeigt überdem, daß der Brotmarkt weit über 80 Proz vom Klein- und Mittelbetrieb beherrscht wird. Der Großbetrieb spielt hier nicht die beeinflussende Rolle in der Brot- und Backwarenproduktion, wie sie in anderen Industriegruppen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie bereits zutage tritt. Folglich ist

### eine Ausscheidung der Großbetriebe aus dem Verbot der Nachtarbeit un- möglich.

Mit der Herausnahme dieses Quadersteins würde diese Kulturerinnerungshaft in sich selbst zusammenstürzen.

Im Verlaufe dieser 15 Jahre können die Bäckerei- und Konditoreiarbeiter den Erfolg buchen, daß es ihnen durch ihre energische und große Opfer erreichende Arbeit gelungen ist, die gesetzlichen Bestimmungen aufrechtzuerhalten und in den Betrieben zur Durchführung zu bringen. Diese überaus schwere Arbeit wurde von anderen gewerkschaftlichen Organisationen nie durchgeführt. Durch die ständigen Betriebskontrollen sind täglich Tausende unserer Verbandskollegen im Dienste zur Aufrechterhaltung dieser großen sozialen Kulturerinnerungshaft. Unzählige Opfer mußten hierbei gebracht werden. Niemals würde es unserer Organisation möglich gewesen sein, wenn uns die Kollegenschaft nicht in dieser Tätigkeit freudig unterstützt haben würde.

Die deutsche Kollegenschaft hat sich dadurch weit über die Landesgrenzen hinaus ein gutes Ansehen er-

ungen. Durch diese uneigennützige Mithilfe konnte dem Vorgehen auf internationalem Gebiete die Antriebskraft zum Vorstoß einer

### internationalen Regelung des Verbotes der Nachtarbeit

gegeben werden. 1925 wurde in der Internationalen Arbeitskonferenz eine Konvention vereinbart, in der das Verbot der Nachtarbeit für alle Länder ausgesprochen wurde. Auch auf internationalem Gebiet mahnen die sozialpolitischen Mühlen sehr langsam und es bedarf noch großer Anstrengungen, um in allen dem Völkerbund angeschlossenen Ländern die Konvention zur Anerkennung und Durchführung zu bringen.

Noch sind wir nicht über den Berg der von den Unternehmern aufgetürmten Hindernisse hinweg. Oftmals drohte uns im Verlauf der vergangenen Jahre eine Verschandlung des Gesetzes infolge der fortwährenden Anstürme aus dem Unternehmerlager. Reichswirtschaftsrat und Reichstag haben wiederholt zu den Unternehmerwünschen Stellung genommen, diese aber abgewiesen. Im Verlauf der letzten Jahre sind erneut Bestrebungen von den Bäckermeisterinnungen im Gange zur Durchbrechung des Verbots der Nachtarbeit. Die Beratungen des Arbeitsschutzgesetzes sollen den Anhängern der Nachtarbeit Anlaß geben zur Erfüllung ihrer mannigfachen Wünsche. Während von den Konsumgenossenschaften die Zulassung der Nachtarbeit in den kontinuierlichen Betrieben gefordert wird, verlangen die Brotfabrikanten die Freigabe der Vorarbeiten und ein Teil der Bäckermeisterinnungen den 4-Uhr-Arbeitsbeginn. Im Lager der Konditormeister wird auf die Beseitigung der vollständigen Sonntagstruhe mit größter Energie hingestrebt. Diese Wünsche dürfen niemals verwirklicht werden. Es würde dann von einem Verbot der Nachtarbeit keine Rede mehr sein.

Wir müssen daher in Bereitschaft bleiben und dürfen keinen Zoll breit von unserer Einstellung preisgeben.

### Nie wieder darf die Kulturschande der Nachtarbeit kommen.

Die Bäckerei- und Konditoreiarbeiter würden sich für alle Zeiten ein Denkmal der Schande setzen, wenn sie der Reaktion das Feld räumen würden. Unser Bestreben muß am Jubiläumstag erneuten Impuls erhalten und alle Kräfte, die zur Durchführung der Betriebskontrolle mit beitragen können, müssen gesammelt werden. Es soll in keinem Orte die Übertretung des Verbots der Nachtarbeit geduldet werden und kein Kollege soll sich als Werkzeug für die Dienste der Unternehmer gebrauchen lassen. Unser Gelöbnis soll am Jubiläumstage tausendsach erhören:

**Nie wieder  
Nacht- und Sonntagsarbeit!**

# Kartellvertrag

## zwischen dem Verband der Nahrungsmittel- u. Getränkearbeiter, Sitz Berlin und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover

### S. 1. Zweck des Vertrages.

Der Kartellvertrag verfolgt den Zweck, umstrittene Agitationsgebiete der Nahrungsmittel-Industrien zwischen den beiden Organisationen abzugrenzen, um dadurch Differenzen bei der Werbearbeit zu vermeiden und eine wirksame Interessenvertretung für die Mitglieder beider Verbände zu gewährleisten. So weit diese Differenzen durch den Vertrag nicht restlos beseitigt werden, oder wenn infolge der technischen Entwicklung neue Differenzen entstehen, ist es Wille der vertragsschließenden Parteien, dieselben in freundschaftlich-kollegialer Weise beizulegen.

### S. 2. Zuständigkeit der Verbände.

Der Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter ist zuständig für:

- Getreide- und Malzkaffefabriken, Zichoriens- und Kaffee-Eis-Z-Fabriken, Obst-, Schaumwein- und Sektkellereien, Gärungsseifig- und Senffabriken, Hefefabriken;
- Schälmühlen, Reismühlen und Futterfabriken (mit Ausnahme der Kraftfutterfabriken der chemischen Industrie und solchen Futterfabriken, die mit Zuckersfabriken betrieblich verbunden sind), Delfuchenmühlen, soweit diese mit Futterfabriken verbunden sind;
- Nährmittelbetriebe (mit Ausnahme der Firma Maggi in Singen, der Maizena-Werke in Barby und der Nähr- und Heilmittelbetriebe der pharmazeutischen Industrie);
- Fettstidereien, Talg- und Fettverwertungs-genosenschaften des Fleischergewerbes und Feintalgschmelzen (soweit sich diese Unternehmungen betrieblich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Margarine- und Kunstspeisefettfabriken und Betrieben der chemischen Industrie befinden), Darmbetriebe jeder Art, häutebearbeitung in Schlachthöfen, Bewertungs-genoschaften und Betrieben, in denen die Helle und Häute für Auktionen bzw. für den weiteren Verkauf vorgearbeitet werden;
- Fleischkonservenfabriken, Geflügelmästereien und -schlächtereien, Fischkonservenfabriken, -räuchereien und -mari-nieranstalten, Klippfischfabriken und Eisfischwerke (soweit letztere nicht mit dem Fischhandel zusammenhängen), Fischmehlfabriken (soweit diese nicht zur chemischen Berufsgenossenschaft gehören).

Der Verband der Fabrikarbeiter ist zuständig für:

- Speisef- und Speisefettfabriken (mit Ausnahme derselben Delfuchen, die nicht über fünf Personen beschäftigen und die mit einer Getreidemühle betrieblich verbunden sind), selbständige Delfuchenmühlen und Delfuchenmühlen, die mit einer Delfabrik verbunden sind;
- Margarinesfabriken, Kunstspeisefett- und Pflanzenbuttersfabriken sowie für Fettstidereien, die mit obigen Betrieben verbunden sind, Delfassinerien und Härtungsanstalten sowie Fett-scheideanstalten, die nur Tran und pflanzliche Oele und Fette scheiden, reinigen und härteten;
- Obst- und Gemüsekonservenfabriken, Marmeladenfabriken, Nähr- und Heilmittelbetriebe der pharmazeutischen Industrie sowie für die Betriebe Maggi in Singen und das Maizena-Werk in Barby;
- Rübenzuckerfabriken, Rübenzäpfel-fabriken, Zuckerroffinerien, Melasseentzuckerungsanstalten und Kraftfutterfabriken der chemischen Industrie sowie Kraftfutterfabriken, die mit einer Zuckerfabrik betrieblich verbunden sind;
- Reis-, Mais- und Kartoffelflockenfabriken, Stärkezucker- und Stärkemehlfabriken, Kartoffelmehl- und Kartoffelflockenfabriken.

### S. 3. Aufnahmen und Übergänge von Mitgliedern.

Aufnahmen von Mitgliedern aus nicht zuständigen Betrieben dürfen nach Inkrafttreten des Kartellvertrages nicht mehr gemacht werden. Beide Organisationen haben sich vor kommendenfalls bei der Agitation gegenseitig zu unterstützen und die Aufnahmen der zuständigen Organisation zu überweisen.

Mitglieder, welche bisher im Gegenzug zu vorliegender Abgrenzung einer der beiden Organisationen angehören, sollen zum Übergang in den zuständigen Verband veranlaßt werden. Dabei soll ein Zwang möglichst vermieden werden, insbesondere in denjenigen Gebieten, in denen der Verband, dem die betreffenden Mitglieder zurzeit angehören, Tarifverträge mit den Unternehmen abgeschlossen hat.

Beim Übergang in den zuständigen Verband muß eine ordnungsgemäßige Abmeldung aus der Organisation erfolgen, der der Übergreifende bislang angehört. Ohne diese ordnungsgemäßige Abmeldung dürfen Übergänge nicht vorgenommen werden. Die Beiträge sind

bis zum Tage des Überganges in der alten Organisation zu begleichen.

Der Übergang erfolgt mit allen in der früheren Organisation erworbenen Rechten, auch hinsichtlich der Invalidenunterstützung.

### S. 4. Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Soweit Tarifverträge für die einzelnen Industriezweige, Orte oder Betriebe von derselben Organisation bestehen, die nach diesem Kartellvertrag hierfür nicht mehr zuständig ist, ist die Erneuerung dieser Verträge bei ihrem Ablauf der zuständigen Organisation zu überlassen.

Für Industriezweige, für die Reichs- oder Bezirksverträge bestehen, dürfen örtliche Abmachungen, die bislang bestanden haben, nicht erneuert oder neue nicht abgeschlossen werden, damit die Durchführung der Bezirks- bzw. Reichsverträge gewährleistet ist.

Sache der zuständigen Organisation ist es, diese Orte bzw. Betriebe nach Ablauf der bestehenden Vereinbarungen in den Reichs- bzw. Bezirksvertrag überzuleiten.

**S. 5. Beschwerden und deren Schlichtung.**  
Beschwerden wegen Nichteinhaltung dieses Vertrages oder aus dem Vertrag sich ergebender Differenzen sind in erster Linie an den Vorstand seines Gau-leiter zu richten. Dieser hat an den Vorstand seines Verbandes zu berichten und nach dessen Anweisungen die Differenzen zu schlichten. Gelingt das nicht, dann sind die Verbandsvorstände verpflichtet, die Differenzen evtl. in gegenseitiger Aussprache beizulegen.

### S. 6. Kündigungsbestimmungen.

Vorliegender Kartellvertrag ist von beiden vertragsschließenden Organisationen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr abgeschlossen. Die Kündigung kann nur im Monat Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

Dieser Kartellvertrag tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin/Hannover, den 23. Dezember 1929.

Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter.

Verbandsvorstand.

E. Bader.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands,  
Sitz Hannover.

Der Hauptvorstand.  
August Brey.

## Für Arbeitsbeschaffung! — Gegen Anleiheperre!

Die Arbeitslosigkeit ist in ständiger Zunahme begriffen. Millionen arbeitswilliger und arbeitsfähiger Arbeiter und Angestellten sind zum Feiern gezwungen. Die hohe Arbeitslosenziffer wiegt um so schwerer, als die Witterung bisher den Außenarbeiten verhältnismäßig günstig war. Es ist zu befürchten, daß die Schwierigkeiten, mit denen die Wirtschaft zurzeit zu kämpfen hat, sich noch verschärfen werden. Um so notwendiger ist es, alle Kräfte zu mobilisieren, die der sinnenden Beschäftigung entgegenwirken können. Dabei sind sich die Gewerkschaften wohl bewußt, daß die gegenwärtige Lage der Reichsfinanzen und des Kapitalmarktes eine durchgreifende Konjunkturpolitik erfordert. Die Gewerkschaften fordern aber, daß keine Möglichkeit unausgenutzt bleibt, die schwere Lage zu erleichtern. Dazu gehört in erster Linie Arbeitsbeschaffung durch die Kapitalzufuhr aus dem Auslande. Es ist unverantwortlich, wenn die Anleiheaufnahme, auch so weit sie auf Grund des Vertrauens der ausländischen Geldgeber zur öffentlichen Wirtschaft möglich ist, von deutscher Seite durch die verhängnisvolle Politik des Reichsbankpräsidenten und der Beratungsstelle für Auslandsanleihen den wirtschaftlichen Erfordernissen entgegenstehen.

wertvolle Arbeitskraft würde dadurch der Volkswirtschaft erhalten.

Die Kosten für Unterstützung der Alten können reichlich aufgebracht werden durch Ersparnisse bei allen Versicherungen, wenn obige Regelung streng durchgeführt wird. Werden alle Doppelverdiener, die keine Unterstützung beanspruchen können, aus dem Produktionsprozeß gezogen und dafür Arbeitslosenunterstützungsempfänger eingestellt, so bleibt die Unterstützung für die alten Arbeitnehmer.

Durch Zusammenlegung der gesamten Arbeiterversicherungen zu einer einheitlichen Erwerbslosenunterstützung, ganz gleich aus welchem Grund erwerbslos (Alter, Invalidität, Unfall, Krankheit), werden Verwaltungsausgaben gespart, die den Unterstützungsnehmern zugute kommen. Einführung des Meldezwanges seitens der Arbeitgeber bei offenen Stellen, schärfere Kontrolle, tragen auch dazu bei. Abschiebung der Arbeiter vom Land zur Landarbeit bei entsprechendem Wohnungsbau.

Es ist doch ein ungesunder Zustand für die deutsche Wirtschaft, in den Städten 2 Millionen Arbeitslose auf dem Land Mangel an Arbeitskräften, oder Beschäftigung von Ausländern, die deutsches Kapital ins Ausland tragen.

Die Beiträge für die Arbeitslosenunterstützung reichen nicht aus, müssen wieder erhöht werden. Die Abzüge, die heute den Arbeitern und Angestellten gemacht werden, werden immer höher, kürzen immer mehr den Reallohn. Die Doppelverdiener können diese Abzüge leichter ertragen als ein Arbeitnehmer, der auf den Lohn allein angewiesen ist.

Die Frage kann nicht gefühlsmäßig, sondern zweckmäßig gelöst werden. Bevor die Beiträge wieder erhöht werden, müssen diese Reformen durchgeführt werden.

Es steht ohne weiteres fest, daß mit den hier aufgezeigten Notwendigkeiten noch nicht alles das getroffen wurde, was zur Verringerung des Arbeitslosenhauses beitragen wird. Was hier gezeigt wurde, sind die krassesten Übelstände, deren Beseitigung in erster Linie notwendig ist.

## Polizeiverordnung für Bäckereien in Berlin

Vom Polizeipresidenten wurde unter dem 30. Dezember 1929 eine neue Polizeiverordnung „betreffend Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditoreiwaren auch Backwaren hergestellt werden“ erlassen. Die Verordnung deckt sich inhaltlich mit der alten Verordnung von 1928. Eine Änderung ist lediglich in der Straffestsetzung eingetreten. Bisher waren Höchststrafen von 60 Mark oder entsprechender Haft, jetzt 150 Mark oder 14 Tage Haft vorgesehen. In der nächsten Ausgabe der „Einigkeit“ werden wir den Wortlaut dieser Verordnung veröffentlichen.

## Milchversorgung in Köln a. Rh.

Der Kölner Milchverbrauch beträgt rund 200 000 Liter pro Tag. Aus 20 Kreisen der Rheinprovinz wird die Milch nach Köln geliefert. Die größten Mengen kommen aus den Kreisen Geldern und Kempen, also vom deutschen Niederrhein.

In der Haupthand sind an der Verarbeitung und Verteilung der Milch drei Großmolkereien Kölns beteiligt, und zwar die städtische Milchversorgung mit rund 20 000 Liter, die Sanitätmolkerei Dr. Wester und Co. mit 16 000 bis 18 000 Liter, die Meierei der vereinigten Landwirte mit rund 12 000 Liter. Dazu kommen noch einige andere Kleinbetriebe, die einige tausend Liter Milch verarbeiten. An Kleinverkaufsstellen dürfen in Köln rund 1100 bis 1200 in Betracht kommen. Geringere Mengen Milch liefern die ländlichen Molkereien Jüchen, Lechenich und einige Güter aus Kölns Umgebung. Der Milchpreis wird seit Jahren von dem rheinisch-westfälischen Milchausschuß, Sitz Essen, festgelegt.

Neben den Landwirtevereinigungen, den ländlichen Molkereien, sind auch die städtischen Milchgroßbetriebe des Rheinlands vertreten. Je nach Angebot und Nachfrage, unter Berücksichtigung der Butternotierungen, wird der Milchpreis für den Erzeuger und den Verbraucher festgesetzt, bei letzterem unter Berücksichtigung des Zwischenhandels. Die nach Köln kommenden Milchmengen werden in den Großmolkereien auf Säure und Fettgehalt geprüft, von Stall- und Transportschmuz gereinigt, auf 60 Grad vorwärmst, mittels des Dauererhitzungsverfahrens auf 65 Grad Wärme gehalten, dann tief gekühlt und zum Abschaffern im Kühlraum aufbewahrt. Das Nahrungsmittelforschungszentrum sowie das hygienische Institut der Universität Köln üben dauernde Kontrollen über die Molkereibetriebe, im besonderen über die Stadt-molkerei aus. Die größte Aufmerksamkeit wird der Milchversorgung der Kinder- und Krankenmilch zugewandt. Die Milchversorgung Köln hat im besonderen schon in der Vorriegszeit nach Anhörung der maßgebenden Fachleute in ihrem Milchhof eine Degerma-Anlage eingebaut. Die für diese Degerma-Milch verwandte Milch stammt aus Vorzugsställen aus unmittelbarer Nähe Kölns. Die Tiere stehen

unter dauernder tierärztlicher Aufsicht. Ein besonderes Entkeimungsverfahren wird angewandt, die Milch wird vorher gereinigt, vorgewärmt, kommt in verzinnte Stahlflaschen mit 30 Atmosphären Druck, wird mittels Aluminiumklappe abgeschlossen, dann eine halbe Stunde im Wasserbad auf 65 Grad erhitzt und sofort tief gekühlt. Weder können Infektionskeime aufgenommen werden, noch sind Fälschungen möglich.

Rund 70 Personen sind in den obengenannten drei Großmolkereien Kölns beschäftigt. Alle drei Betriebe sind auf das modernste eingerichtet. Die Reinigungs-zentrifuge mit 3700 Umdrehungen in der Minute nimmt der Milch jede Unreinlichkeit. Von 1600 bis 1700 Litern Milch gewinnt man ein Pfund Schmalz. Alle hygienischen Vorschriften und Bestimmungen werden auf das peinlichste eingehalten.

Nicht zufrieden sind wir aber mit der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse. Nach langen und recht schweren Auseinandersetzungen mit der städtischen Milchversorgung sowie auch mit den übrigen Molkerei-gesellschaften, Heizer, Maschinisten, Chauffeuren, Fuhrleuten, Beifahrer, Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen zu stande. Große Schwierigkeiten galt es zu überwinden bezüglich der Arbeitszeit. Die tägliche Belieferung und

## Generalversammlungen sind vorzubereiten!

**Am 25. Januar ist der 4. Monat beitrag fällig.**

Verarbeitung von Milch erfordert auch Sonn- und Feiertagsarbeit. Der Tarifvertrag sieht eine Regelung dergestalt vor, daß freie Wochentage gewährt werden. Die Bezahlung der Überstunden und Gewährung von Ferien sind festgelegt. Der Lohn beträgt zurzeit für die Molkereihilfen, Heizer und Maschinisten 47,10 Mt. wöchentlich, für Arbeiterinnen über 22 Jahre 30,50 Mt., für Hilfsarbeiter über 22 Jahre 45 Mt., für Fuhrleute 45 Mt., für Chauffeure 48,50 Mt.

Die Gruppe Molkereibetriebe ist gegenüber den anderen Sektionen unserer Organisation weit zurück. Unserer Erachtung können die modern eingerichteten Molkereien Kölns bestimmt höhere Löhne tragen. Organisatorisch gehören die Arbeitgeber in Köln dem allgemeinen Arbeitgeberverband der Nahrungs- und Genussmittelbranche E. V. an. Bestrebungen der Molkereien Rheinlands und Westfalens gehen dahin, einen eigenen Verband der Privat-molkereien zu schaffen. Das in Aussicht genommene Reichsmilchgesetz, aber auch die Bestrebungen der Arbeitnehmer sind nach außen hin der Ansatz zum Zusammenschluß der Molkereibetriebe. Wie jede Arbeitgebergruppe, werden auch die Herren wie bisher auf breiterer Grundlage dann den Bestrebungen ihrer Arbeiter schärfsten Widerstand entgegensetzen. Ihn zu brechen wird nur möglich sein, wenn alle Beschäftigten in den Molkereien, im besonderen auch die Molkereihilfen, die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation einsehen. Deshalb stärkt unsere Gruppe durch Aufnahme aller Beschäftigten. In der Einigkeit liegt unsere Macht.

Reitfd.

## Das Brauereigewerbe im Rechnungsjahr 1928-29

Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ brachte in ihrer Nummer 24/29 eine statistische Darstellung der Verhältnisse innerhalb des Bräu-gemeistes, die besonders hinsichtlich der Zahl der Betriebe, die Art und Höhe der Bierproduktion und des Absatzes im In- und Ausland äußerst ausschlußreich ist. Aus ihr geht hervor, daß die Zahl der im deutschen Zollgebiet anmeldeten Brauereien am 31. März 1929 6401 betrug. Abgemeldet wurden im Laufe des Jahres 49 in der Haupthand schon länger stillgelegte Kleinbetriebe. Neu in Betrieb genommen wurden nur sehr wenige Brauereien. Lediglich in den Landesfinanzamtsbezirken Nürnberg und München wurden mehr Brauereien neu in Betrieb genommen als abgemeldet wurden.

Die Zahl der gewerblichen Brauereien ist von 4621 im Rechnungsjahr 1927/28 auf 4721 im Jahre 1928/29 gestiegen. Von diesen haben mit 2767 Betriebe mehr als 500 Hektoliter Bier pro Jahr hergestellt. Ein Kapitel für sich sind die Hausbrauereien. Ihre Zahl hat in den letzten Jahren gewaltig zugenommen. Allein im abgelaufenen Rechnungsjahr sind sie von 27 631 auf 35 584 gestiegen. Die Menge des von diesen „Küchenbetrieben“ hergestellten Bieres ist verhältnismäßig gering und betrug 1927/28 insgesamt 305 962 Hektoliter und stieg im nächstfolgenden Jahre auf 393 403 Hektoliter. Im Durchschnitt hat also jeder Hausbrauer 11 Hektoliter hergestellt. Fast das gesamte auf diese Art hergestellte Bier wurde steuerfrei gelassen, ohne Zweifel ein besonderer Vorzug gegenüber den Milchmolkern, die für jedes Glas Bier, das sie trinken, entsprechende Steuer zahlen müssen. Am stärksten ist die Hausbrauerei in den Landesfinanzamtsbezirken Würzburg, Nürnberg und Thüringen vertreten. Allein im erstgenannten Bezirk

wurden 1928/29 von 24 207 vorhandenen Häusbrauereien 218 775 Hektoliter Bier hergestellt.

Die Biererzeugung ist von 51,6 Millionen Hektoliter im vorhergehenden Jahr um 6,5 Proz. auf 55 Millionen Hektoliter gestiegen. Nicht in demselben Verhältnis stieg der Malzverbrauch. Er veränderte sich nur um 2,8 Proz. nach oben, von 9,59 Millionen Doppelzentner auf 9,86 Millionen Doppelzentner. Die Zahl der Brauereien, die mehr als 100 000 Hektoliter Jahresausstoß haben, stieg von 95 auf 102. Ihre Produktion betrug im abgelaufenen Rechnungsjahr mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Bierproduktion, nämlich 52,4 Proz.

Über die Höhe der Bierproduktion und die Biersorten unterrichtet nachstehende Tabelle:

Biersorte	in 1000 hl	Anteil in Proz.	Zunahme in Proz.
Einfachbier	1624	3,0	9,6
Schankbier	241	0,4	17,2
Böllbier	52553	95,6	6,4
Starkbier	577	1,0	11,6

Den ausschlaggebenden Anteil an der Gesamtbierproduktion besitzt das Böllbier. Doch ist die prozentuale Zunahme dieser Sorte nicht so hoch, wie die der anderen Sorten. Der Anteil des obergärigen Bieres an der Gesamtbierproduktion ist verhältnismäßig gering. Er betrug 1927/28 rund 2,7 Millionen Hektoliter (5,2 Proz.) und 1928/29 rund 3,2 Millionen Hektoliter (5,9 Proz.). Gegenüber dem Vorjahr ist in der Herstellung von obergärigem Bier eine Zunahme von 19,1 Proz. zu verzeichnen. Den größten Anteil an der Herstellung obergärigen Bieres hat der Finanzamtsbezirk Brandenburg mit 32 Proz. Die Berliner Weiß oder die „küche blonde“, wie sie der Berliner nennt, gibt hier den Ausschlag. In den heißen Monaten der Sommerzeit ist sie mit und ohne einen Schuß Himbeerlaß ein beliebtes Erfrischungsgetränk bei jung und alt.

Die Bierausfuhr nach europäischen Ländern und nach Übersee hat sich im Berichtsjahr weiter gesteigert und betrug 638 000 Hektoliter. Eine kleine Steigerung hat auch die Biereinfuhr nach Deutschland erfahren von 195 865 Hektoliter auf 198 368 Hektoliter, fast ausschließlich aus der Tschechoslowakei. Nach Abrechnung der Ausfuhr und unter Hinzurechnung der eingeschüierten Biermengen ergibt sich ein Bierverbrauch von 54,55 Millionen Hektolitern. Auf die Bevölkerungszahl umgerechnet ergibt einen Verbrauch pro Kopf von 85,1 Liter. Im vorausgegangenen Jahr betrug der Verbrauch pro Kopf 80,8 Liter und im Jahre 1926/27 76,1 Liter.

Entsprechend der Steigerung des Verbrauches stiegen auch die Einnahmen an Biersteuer. Hinzu kommt noch, daß im Rechnungsjahr 1926/27 die Biersteuererhöhung in Kraft trat, die allerdings nur während der letzten drei Monate dieses Jahres in Erfahrung tritt. Der Gesamtertrag der Bierabgaben betrug 1926/27 rund 321,6 Millionen Mt. Im Jahre 1927/28 stieg er auf 372,2 Millionen Mt. und im Jahre 1928/29 auf 397,1 Millionen Mt. Pro Kopf der Bevölkerung beträgt die Belastung aus der Biersteuer im Jahre pro Kopf 6,23 Mt.

## Die Winzer fordern — und die Arbeiter sollen hungern!

Die Presse berichtete von einer Tagung der Vereinigten Arbeitgeberverbände für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen, denen sich neuerdings auch die Vereinigungen der Binger, Niersteiner- und Oppenheimer Weingutsbesitzer angeschlossen haben, in der folgende Entscheidung angenommen wurde:

Genau so wie in den anderen Wirtschaftsgebieten, Pfalz, Rheingau, Bayern, Nahe, haben auch in Rheinhessen die immer trostloser und katastrophaler werdenden Verhältnisse in der Landwirtschaft und im Weinbau dazu gezwungen, die derzeitigen Lohnarife zu kündigen und einen Abbau der Löhne zu beantragen. Die Löhne sind in Rheinhessen ab 1925 jedes Jahr erhöht worden, obwohl die angenommene Besserung der Lage in Landwirtschaft und Weinbau nicht nur niemals eingetreten ist, sondern von Jahr zu Jahr sich verschlechtert und den heute in der Oeffentlichkeit genügend erörterten und allgemein bekannten Zustand erreicht hat. Die Vereinigten Arbeitgeberverbände für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen wurden deshalb von ihren Mitgliedern beauftragt, einen wesentlichen Abbau der Löhne zu beantragen und auf jeden Fall durchzuführen, da die Lage der Landwirtschaft und des Weinbaues einer Entlastung bedarf und die Voraussetzungen der seit 1928 erfolgten Lohn erhöhungen nicht nur nicht eingetreten sind, sondern im Gegenteil eine dauernde Verschlechterung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft und des Weinbaues erfolgt ist.

Für die Winzer fordert der Landtagsabgeordnete v. Detten, Mitglied der Wirtschaftspartei — böse Zungen nennen sie auch die Partei der Hohlköpfe, weil sie im Fordern groß und im Bewilligen der Steuern als Mittel für den Staat, um geben zu können, klein sind — Die schwer um ihre Existenz ringende rhein-

nische Landwirtschaft hat im letzten Winter katastrophale Frostschäden erlitten. Der Ausfall der Ernte hat fast überall etwas anderes erwiesen. D. R.) Der Gesamtumfang der Frostschäden beträgt über 120 Millionen Mark. Das Staatsministerium wird ersucht, im Einvernehmen mit der Provinzverwaltung der Rheinprovinz folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Niedrigstellung der Rentenbankzinsen, der Reichssteuern (Reichsvermögensteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer) und der staatlichen Grundvermögensteuern in den betreffenden Gebieten auf Antrag. Sowohl diese Steuern auf Drängen der Steuerbehörden schon entrichtet wurden, sind sie zurückzuerstatten oder auf andere Steuern zu verrechnen.
2. Nicht zurückzahlbare Kultivierungs- und Saatgutbeihilfen von 20 Mf. je Hektar für die durch Frost geschädigten Acker und Grünlandflächen, soweit der Verbrauch dieser Mengen innerhalb des Jahres 1929 nachgewiesen wird.

Bei einem Vergleich der Forderungen soll die Arbeiterschaft trotz der tatsächlich niedrigen Löhne, die als Hungerlöhne bezeichnet werden können, sich einen Lohnabbau gefallen lassen. Sie sollen noch mehr den Winzern zuliebe hungern. Die Winzer aber verlangen vom Reich und den einzelnen Staaten, daß ihnen aus den Groschen der anderen Steuerzahler noch tausende geschenkt werden, um ihre Wirtschaft in Ordnung zu bringen. Die Arbeitervertreter in den einzelnen Regierungen und Parlamenten werden mit dieser Liebesgabenpolitik an die Winzer Schluss machen.

## Neue Wege zur Hebung des Weinabsatzes

Not macht erforderlich, sagt der Volksmund, und wer den Kampf um die Hebung des Weinabsatzes der letzten Monate verfolgt, findet diesen Auspruch bestätigt. Ob dabei alle Vorschläge auch eine brauchbare Grundlage zur Hebung des Weinabsatzes darstellen, mag dahingestellt bleiben, doch kann ihnen, von einigen Ausnahmen abgesehen, der gute Wille, damit dem Weinhandel und auch dem Winzer zu dienen, nicht abgesprochen werden. Auf eine neue Idee ist dabei die "Deutsche Wein-Zeitung" vom 16. Dezember verfallen. Sie hat festgestellt, daß sich unter dem für kirchliche Zwecke verwandten sogenannten Messwein rund drei Viertel Auslandswein befindet und bestätigt der Möglichkeit, daß ihr Nationalismus ebenfalls beim Geldbeutel hält. Oder ist der deutsche Wein nicht brauchbar für den Gaumen unserer Christlichkeit?

Die "D.W.Z." stellt bei ihrem Versuch, den Weinabsatz zu heben, dann folgende Betrachtungen an: In Deutschland gibt es rund 20 000 amtierende katholische Geistliche. Auf den Kopf eines Geistlichen wurde in der Vorriegszeit 36 Liter pro Jahr an Messwein gerechnet, heute rechnet man noch rund 25 Liter pro Kopf. Daraus ergibt sich dann ein Gesamtabedarf von rund 720 000 bzw. 500 000 Liter Messwein pro Jahr allein für die katholische Kirche. Bei Einbeziehung der protestantischen Geistlichen, die vielleicht noch in größerer Zahl vorhanden sind, könnte der Abzug um weitere 720 000 bzw. 500 000 Liter erhöht werden, vorausgelegt, daß die Verminderung unverbleibt.

## Zur Neuregelung der Getreidewirtschaft

Zum ersten Male wurden in Deutschland Getreidegleitzölle zur Einführung gebracht. Diese Zollregelung stellt ein Kompromiß zwischen den Parteien und den Vertretern der Arbeiter und Konsumenten dar. Durch dieses Gleitzollsystem sollen bei niederen Getreidepreisen höhere Getreidezölle als zurzeit gelten. Damit soll einem zu starken Abgleiten der Getreidepreise vorgebeugt werden. Bei höheren Getreidepreisen dagegen sollen die Getreidezölle unter den bisherigen Satz ermäßigt werden. Hierin liegt der sogenannte Schutz der Verbraucherseite. Der Hauptzweck dieser Regelung ist das Ziel, in Deutschland zu stabileren Getreidepreisen zu kommen.

Die Vertreter der Arbeiter, Konsumenten und einige unabhängige Wirtschaftler haben im Reichswirtschaftsrat durch ein Mehrheitsquäntchen keinen Zweifel darüber gelassen, daß auch diese Getreidezollregelung nur eine vorläufige sein kann. In diesem Quäntchen wird gelagert, daß die bisherige Agrarpolitik in ihrer einseitigen Betonung des Getreidezolls der Landwirtschaft nicht gedient hätte. Die gegenwärtige Regelung der Getreidezölle dürfe mir eine vorübergehende Razzianahme sein, bis sich die deutsche Landwirtschaft den veränderten Bedürfnissen und Möglichkeiten des Marktes angepaßt hätte. Der Markt hätte sich in einem ganz anderen Maße als früher auf die Ergebnisse der bürgerlichen Bereitstellung eingestellt. Das gelte in erster Linie für die Viehwirtschaft. Eine allzu große Besteuerung der Butterartikel durch Zollerhöhungen bringt die Gefahr, daß die Viehwirtschaft ins Ausland verlegt wird. Ganz besonders wendet sich dieses Mehrheitsquäntchen gegen das System der Getreideeinfuhrzölle (die sogenannten Exportprämien). Das System der Getreideeinfuhrzölle be-

deute nichts anderes als eine Subvention des Auslandes auf Kosten der deutschen Steuerzahler. Gegen das System der Getreideeinfuhrzölle hat unser Verband stets angekämpft, weil er die nachteiligen Folgen auf einen Teil der Mühlenindustrie sowie die Mühlenarbeiterchaft seit Jahren beobachten konnte.

Einer der Hauptgründe der gegenwärtigen Zollerhöhungen war die bessere Verwendung der sehr reichen Roggenvorräte. Die hauptsächlichsten Roggenbauenden Länder sind Deutschland und Polen. Der Preis für Roggen am Weltmarkt richtet sich in entscheidender Weise nach den Ernterträgsszenen Polens und Deutschlands. Der Weltmarktpreis hängt also beim Roggen zum größten Teil von diesen beiden Ländern ab. Einen Weltmarkt in Roggen gibt es deshalb im üblichen Sinne gar nicht.

Durch die gute Roggenernte der letzten beiden Erntejahre konnte Deutschland und Polen bedeutende Roggenmengen ausführen. Beide Länder traten am Weltmarkt als Konkurrenten auf. Beide Länder zahlen aber auch Exportprämien. So wurde der Roggen am Weltmarkt um den Preis der Exportprämie billiger im Ausland angeboten. Zur Zeit, als die Tonne Roggen in Deutschland auf dem niedrigen Preis von 157 Mf. stand, wurde der deutsche Roggen im Ausland mit 110 bis 120 Mf. angeboten. Das gleiche taten auch die Polen infolge der ihnen von ihrer Regierung gewährten Exportprämie. Durch den niedrigeren Preis auf dem Weltmarkt, den diese beiden roggenausführenden Länder maßgeblich beeinflußten, wurde der Inlandspreis in Deutschland und Polen wieder gedrückt. So haben also Exportprämien die Rückwirkung der Preiserhöhung im Inland, eine für die Landwirtschaft in den letzten Jahren sehr unerwünschte Erscheinung. Um die weitere Verschleuderung von Roggen unter den Inlandspreisen im Ausland zu verhindern, macht sich eine Verständigung zwischen Polen und Deutschland notwendig. Es soll deshalb eine deutsch-polnische Exportorganisation geschaffen werden, in der das Kontingent der zu exportierenden Roggenmengen bestimmt werden soll.

Auch in diesem Jahre sind bedeutende Roggenmengen in Deutschland vorhanden, die zur stärkeren Versättigung herangezogen werden sollen. Der ursprüngliche Regierungsplan, Roggen an Stelle von Futtergerste zu versütteln und den in Frage kommenden Schweinemästereien eine Prämie in Form verbilligter Futtergerste zu geben, ist in der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes über Zolländerungen nicht berücksichtigt. Der Futtergerstenzoll ist nämlich auf 5 Mf. herausgesetzt worden. Aber abgesehen davon glauben wir nach wie vor, daß der überreichliche Roggenvorrat eine zweitmäßige Verwendung, auch durch stärkere Heranziehung zur menschlichen Ernährung, finden könnte. Hierin ist auch nichts geschehen. Es bleibt abzuwarten, ob es gelingt, durch die leichten Maßnahmen die Getreidepreise in Deutschland stabiler zu gestalten, als es bisher der Fall war. Für die Konsumenten haben die niedrigen Roggenpreise in letzter Zeit keinen Vorteil bedeutet, weil es der Handel verstand, den Hauptruhmen daraus zu ziehen.

## Aenderung des Branntweinmonopol-Gesetzes

Im Reichsfinanzministerium wird zurzeit ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Einführung einer Ausgleichsteuer für aufgespritzten Südwein, der zur Spirituosenherstellung verwendet wird, bezeichnet. Von der Spirituosenindustrie wird es schon sehr lange als Nebenstand empfunden, daß der Alkohol in den Südwinein beträchtlich billiger ist als der Alkohol, der von der Reichsmonopolverwaltung abgegeben wird. Diesen Nebenstand und gleichzeitig damit eine Konkurrenz des Monopolspirts zu beseitigen, dazu soll diese Ausgleichsteuer eingeführt werden. Von diesem Gesetz werden die Südwine, die direkt dem Konsum zugeführt werden, nicht ersetzt, so daß eine Erhöhung des Preises für Südwine zu Trinkzwecken nicht zu erwarten ist.

## Unter dem Protektorat der Hirsche

Am 1. Januar 1930 erschien die Fachzeitung der Konditorgehilfen Deutschlands erstmals als Organ des Gewerbervereins Deutscher Bäcker und Konditoren und verwandter Berufe. Der Untertitel „Organ der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Konditorgehilfen-Vereine“ ist verschwunden und damit auch die Existenz der Arbeitsgemeinschaft.

Zwar wird versucht, durch die Farbe des Umschlags der neuen Zeitung die Konditorgehilfen im Reiche über die wahren Tatsachen hinwegzutäuschen, um zunächst einer scharfen und berechtigten Kritik zu entgehen.

Dieser Versuch wird natürlich mit dort gelingen, wo die Kollegen der Sache nur oberflächliches Interesse entgegenbringen. Alle Kollegen, die seit Gründung der Arbeitsgemeinschaft systematisch bearbeitet wurden, ihre wirtschaftlichen Interessen nur in einer reinen Fachorganisation vertreten zu sehen, werden

sich sehr über die schnelle Wandlung ihrer auserwählten Vorstandsmitglieder wundern. Alles, was diesen Kollegen vorher heilig war, ist bedeutungslos geworden. Sie haben, ohne ihren alten Grundästen nur im geringsten treu zu bleiben, den so sehr gepriesenen Berufsstolz aufgegeben. Sie sind zu einer Organisation gegangen, die alles andere in sich birgt als die fachliche Vertretung für die Konditorgehilfen. Dass bei dieser Sachlage eine sehr große Zahl der Berliner Gehilfen dem Anschluß an die Hirsche skeptisch gegenübersteht und den Führern des Gehilfenvereins nicht folge leistet, ist verständlich. In noch viel größerer Folge ist dies aber bei den Vereinen im Reiche der Fall. Hier ist die plötzliche Ernüchterung infolge der Nichterfüllung der durch die Arbeitsgemeinschaft gegebenen Versprechungen noch viel stärker in die Erziehung.

Viele Vereine, die bisher der Arbeitsgemeinschaft und ihren Führern ein gewisses Vertrauen entgegenbrachten, haben ihre Entrüstung durch Verlammungsbeschlüsse gegen die Vorstandsmassnahmen zum Ausdruck gebracht. Aus einer großen Anzahl von Zuschriften an unsere Organisationsleitung geht dieses klar und deutlich hervor. Die praktische Bedeutung des Vorstandsbeschlusses, den Hirsche ihre Mitglieder in die Arme zu treiben, ist gleich Null, zumal die Hirsche im allgemeinen wie auch in fachlicher Beziehung für die Konditorgehilfen nur eine ganz geringe Bedeutung haben und organisatorisch wenig leisten können.

Dass durch derartige Maßnahmen die Entwicklung sehr verlangsamt wird, ist auf das Schuldkontos derjenigen zu setzen, die obige Beschlüsse zeitigten.

In allen unseren Ortsgruppen des Reiches muß den Konditorgehilfen in verstärktem Maße Klargemacht werden, welche Fehler ihre gewählten Führer in Berlin begangen haben. Sie müssen schnell und endgültig ihre Konsequenzen daraus ziehen und dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Reichssektion der Konditoren, beitreten.

## Glänzender Abschluß der Schokoladenfabrik Böhme

Die Schokoladenfabrik Böhme AG. in Delitzsch gehört zu den wenigen beneidenswerten Unternehmen, die schon seit Jahren keine Schulden haben, also bei der Finanzierung ihres Betriebes völlig ohne Heranziehung fremden Kapitals auskommen. Da die Gesellschaft demnach weder für Rückzahlung noch für Zinszahlung Teile ihrer Überschüsse abzuführen braucht, wachsen die verfügbaren Barmittel weit über die finanziellen Bedürfnisse des Betriebes hinaus an. Daher kommt es, daß die Rückstellungen sprunghaft ansteigen. Die Firma hat für diesen Zweck, außer dem Reservefonds, einen besonderen Reserveposten unter dem Namen Dispositionsfonds eingerichtet. Er stieg von 300 000 Mf. im Jahre 1927 auf 350 000 Mf. 1928 und auf 500 000 Mark 1929. Die gesamten Reserven belaufen sich jetzt auf 720 000 Mf., das sind nicht weniger als 60 Prozent des 1,2 Millionen betragenden Aktienkapitals. Die flüssigen Mittel (Kasse, Bankguthaben, Außenstände) betragen 850 000 Mf. gleich mehr als zwei Drittel des Aktienkapitals. Die Ergebnisse sind also überaus glänzend. Der Reingewinn ist von 352 817 Mf. auf 391 479 Mf. gestiegen. Die Dividende hat die gleiche ansehnliche Höhe wie im Vorjahr. Sie beträgt 15 Prozent. Es könnten aber auch 25 Prozent verteilt werden, wenn die Gesellschaft es nicht vorziehen würde, ihre Reserven aufzufüllen.

## Ein Weihnachtsgeschenk

Ist für die "Deutsche Fleischergesellen-Zeitung" die Aufgabe des Schlachtereibetriebes des Bremer Konsumvereins, worüber in Nr. 24 berichtet wird. Diesmal herrscht nicht nur Freude im Bundeslager, es werden sogar deshalb einige Krokodilstränen vergossen und eine Gegenüberstellung von Löhnen, um dem Verband einen Fußtritt zu versetzen, vorgenommen.

Der Bremer Konsumverein "Vorwärts" hat anfangs Oktober seinen Schlachtereibetrieb aufgegeben und bezog die Fleisch- und Wurstwaren für seine 33 Schlachterläden von der 45 Kilometer entfernten Fleischwarenfabrik der GEG in Oldenburg. Von der Belegschaft sind 22 Personen für das Bremer Verteilungslager der GEG übernommen, einige haben in Oldenburg Arbeit angenommen und der Rest wurde leider arbeitslos, da sie aus verschiedenen Gründen nicht nach Oldenburg übersiedeln wollten.

Die Bundeszeitung schreibt, daß die Kollegen um die Pension. Viele hätten vor Jahren ihre guten Stellen bei den Meistern aufgegeben und waren den Loskrusen des Verbandes gefolgt.

Hierzu sei bemerkt, daß der Verband keinen Gejellen anlocken mußte, sondern wie überall der Anrang zu einer Konsumvereinstelle sehr groß war. Unter den Bewerbern waren sehr oft Mitglieder des Fleischergesellen-Bundes und Innungsmänner, die

# Muß der Krankenversicherer zuviel erhaltene Kassenleistungen zurückverstatten?

In der Praxis sind die Fälle nicht selten, in denen ein Leistungsberechtigtes von der Kasse seine Leistungen erhält, auf welche es rechtmäßig keinen Anspruch hat. Für derartige unrichtige Leistungsgewährungen können mancherlei Gründe vorliegen. o kann der Fall eintreten, daß ein Mitglied während des Leistungsbeguges aus der Kasse ausscheidet und daß dadurch ein Versicherter durch einen Befähigungswchsel mit- ließ einer anderen Kasse wird und trotzdem die alte frühere Kasse weiter in Anspruch nimmt, obgleich er sich an seine neue Kasse wenden müsse. Möglicher ist ferner, daß eine Person zur Kasse gemeldet ist, von ihr Leistungen bezieht und daß es sich dann herausstellt, daß gar kein ordentliches Befähigungsvorlauß. Gehr häufig treten Überzahlungen oder unrichtige Leistungsgewährungen dadurch ein, daß der am Schalter stehende Kassenangestellte irrt und so sein eigenes Versehen beim Mitglied Leistungen zu- kommen läßt, auf die es gesetzlich seinem Anspruch hat. In diesen Fällen taucht dann die Frage auf, ob der Versicherer die zu Unrecht erhaltenen Leistungen der Kasse zuwidersetzen beziehungsweise erledigen muß. Diese Frage muß ja beantwortet werden. Erhält ein Versicherter von der Kasse Leistungen, auf die er gesetzlich oder lösungsgemäß keinen Anspruch hatte, so hat er dem Ver sicherungsträger eine Rolle, wer an der Leistungsgewährung die Schuld trägt. Auch wenn durch die Umstattheit eines Kassenangehörigen der Versicherer mehr erhält, als ihm auftaucht, ist er für Rückerstattung verpflichtet. Wichtig ist auch, daß die Kasse vor der Wiedereinziehung der Beiträge nicht ablehen kann.

Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den geleglich oder leistungsgemäß erlaubten Auswendungen verwendet werden. Wichtiger gehört aber nicht die Gewährung von Leistungen auf die kein Anspruch besteht. Die Kasse ist demnach nicht

# Verückliche Menschen eingerogen

# *Ein bemerkenswertes Urteil*

Die befragte Firma war in Zahlungsfähigkeiten gesetzten und hatte deswegen ihrer Verhältnisse mit ihren Angestellten, darunter auch mit der Flügerin, bis zum kommen getroffen, daß für untertarifliches Gehalt gearbeitet wird. Bei den Gehaltszahlungen nahm die Flügerin dieses auch ohne Widerspruch an und unterschied Quittungen, laut deren Inhalt sie auf alle weiteren Fortbewegungen gegen die Befragte verzichtete.

Die Firma wieder gesunde und Tariflohn ge-  
winnen kann, werden wir uns dann um den  
Gehalt der Mitarbeiter bemühen.

sei. Da diese Voraussetzung jetzt in Fortfall komme, sei die gegebene Verjährung richtig.

Durch Urteil vom 13. Mai 1929 wies das Landesarbeitsgericht Berlin die Klage ab und nahm nur den Monat Dezember aus, weil die Klägerin für diesen Zeitpunkt einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht hatte. Das Reichsgericht hat sich diesen Standpunkt nicht zu eigen gemacht und durch Urteil vom 27. November 1929, Reichsgerichtsgericht 293/29, die Sache an die Börinstang zurückgewiesen. Das Berufungsgericht ist von der irriegen Winklernung ausgegangen, daß ein Gericht für die Vergangenheit unter allen Umständen gültig ist, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer dabei unter einem gewissen wirtschaftlichen Druck gestanden hat. Bei einer derartigen Sachlage ist aber nicht nur ein stützschwingernder Verdacht unwirksam, sondern auch daran, wenn ein solcher ausdrücklich ergegeben ist.

Die freie Willensentschließung der Flügerin hat das Berufungsgericht zweifellos nicht genügend geprüft und berüflich sichigt. Die Flügerin war bei der Ausstellung der Vergleichssummen starken Gemütsbewegungen unterworfen

# **Die Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Sicht**

**Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Getränkearbeiter**  
**R e d a k t i o n: A. L e n k e s , B e r l i n N W 40, R e l c h s t a g s u f f e r 3**

卷之三

Beendigung, Aufhebung, Einführung und Bekanntmachung der

**Zwangsvollstreitung.**

Die Zwangsvollstreitung ist beendet, wenn entweder der Gläubiger befriedigt, der Vollstreufurteil aufgehoben oder der Vollstreungsgegenklage stattgegeben ist. Die Aufhebung der Zwangsvollstreitung beendet diese zwar ziemlich rasch, schließt aber ihre Fortsetzung nicht aus. Sie kann stattfinden auf Anordnung des Gläubigers oder des Gerichts. Durch das Gericht jedoch nur gegen Sicherheit, die das volle Interesse des Gläubigers deckt, weil dieser wohlvermorbene Rechte verliert. Die Zwangsvollstreitung ist einzustellen:

- wenn den Vollstreuungorganen eine vollstrebare Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreuende Urteil oder dessen vorläufige Vollstreubarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreitung für unzulässig erklärt oder eingestellt wird;
- wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, nach welcher die zur Anwendung der Zwangsvollstreitung nachgelassene Sicherheitsleistung hinterlegt ist;
- wenn durch öffentliche oder Privatcuründe nachgewiesen wird, daß der Gläubiger befriedigt ist oder Zustimmung bewilligt hat;
- wenn der Schuldner einen Postfchein vorlegt, aus dem sich die Zahlung zur Befriedigung des Gläubigers er-

g.v.  
Eine Beschränkung der Zwangsvollstredung findet statt, wenn der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz hat und ihm hieran ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zuflieht. Soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist, kann der Schuldner der Zwangsvollstredung seines übrigen Vermögens widerstreiten. Eine weitere Beschränkung der Zwangsvollstredung ist bei Erbhaftung und bei Haftung desjenigen gegeben, der durch Beitrag das Vermögen eines anderen übernommen hat, und endlich findet eine Beschränkung der Zwangsvollstredung statt bei auftretenden Einreden des Erben.

Die Zwangsvollstredung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt durch Pfändung. Bewegliches Vermögen genug ist alles, was nicht zum unbeweglichen Vermögen ge-

sonstige Vermögensrechte. Wichtige Nebenteile von Grundstücken und Gebäuden rechnen jedoch nicht dazu. Körperliche Sachen pfändet der Gerichtsvollzieher durch Besitzergreifung. Beläßt er die Sachen im Gewahrsam des Geschuldners oder anderer, so muß er die Pfändung durch Siegel oder auf sonstige Weise ersichtlich machen. Geld, Wertpapiere und kostbare Gegenstände sind vom Gerichtsvollzieher abzugeklapfen. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es die Bedürfnisse und

## **Brot austauschern**

Der „Germania-Berband“ (Zentralverband Deutscher Bäderinnungen) hat mit einem Schreiben vom 24. Oktober 1929 an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, gestützt auf den § 75a des abgeänderten Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929 den Versuch unternommen, die Brotausträgerinnen als nicht versicherungspflichtig zu betrachten. Der § 75a sagt:

1. Versicherungsfrei sind geringfügige Beschäftigungen von Personen, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen.
2. Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 25 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Norm der Festsch

beschränkt zu sein pflegt, oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, oder wenn für die kein höheres wöchentliches Entgelt als 8 M $\ell$ . oder feste höheres monatliches Entgelt als 35 M $\ell$ . vereinbart oder tatsächlich ist.

Der „Germania-Berband“ beschreibt die Arbeit der BrakusträgerInnen als heringängig, zumal diese an höchstens 1 bis 2 Stunden pro Tag ausgelöhnt werden. Auf ein hochgefragtes Schreiben vom 16. November an die Reichsversammlung erledigte der Präsident (unter III. 1106/29) folgende Antwort:

„Die Frage, ob die Brot- und BackwarenmarkrägerInnen im Bäckergewerbe als versicherungspflichtig für den Fall der Arbeitslosigkeit einzusehen sind, ist nach den besonderen Zustandsändern des Einzelschaffens zu beurteilen. Ohne zu berücksichtigen, welche Art von Verhältnissen sich in der Praxis der Kontenversicherungspflicht dieser BrakusträgerInnen stellt zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer kontenversicherungspflichtigen Beschäfti-

wenn diese weitere erfülllich ist, daß der zu erwartende Erfolg in seinem Verhältnis zu seinem wirtschaftlichen Wert steht. Durch die Pfändung erringt der Gläubiger einen Pfänderecht an dem gepfändeten Gegenstande. Das Pfänderecht wirkt im Verhältnis zu anderen Gläubigern gleich einem vertraglichen Kaufpfänderecht; es geht Pfand- und Borgenrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Hauptpfändereien nicht gleichgestellt sind. Den Rang derartiger Pfändrechte entscheidet die Zeitfolge, ebenso im Verhältnis mehrerer Pfändungspfändete untereinander. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht selbst im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfänderechts oder Borgenrechts nicht widersprechen (z. B. der Vermieter hat ein Pfänderecht an den eingebrachten Sachen des Mieters), er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Beiziehung aus dem Versteigerungsverlöß im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Macht der Dritte keinen Anspruch glaubhaft, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erfolges anzuhören. Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so zieht dem Erwerber wegen eins Mängels am Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu. Besondere Vorschriften sind für die Pfändung von Flüchten auf dem Halm gegeben. Zum Schutz des Schuldners und aus sozialpolitischen Gründen ist eine Reihe von Sachen der Pfändung nicht unterworfen. Hierzu zählen die für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines ungemessenen Haushaltes erforderlichen Kleidungsstücke, Bettwäsche und Haushaltungsgeräte, weiter das für die Dauer von vier Wochen erforderliche Nahrungs-, Feuerungs-, und Beliebungsmitel oder ein hierzu für zwei Wochen reichender Geldbetrag, ferner bestimmte Kunststoffe, landwirtschaftliche Geräte und Erzeugnisse und bei Rückfluss. Handwerker, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, die aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die nur persönlich

Die geäußerten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Rostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Geld gespendet, so ist es an den Gläubiger abzuliefern, macht ein Dritter ein Prüche an das Geld, so ist es zu hinterlegen. Die Versteigerung der geäußerten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, es sei denn, daß die Parteien sich auf einen früheren Termin einigen, oder Gefahr im Verzuge ist. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht Gläubiger und Schuldner über einen anderen Ort sich einigen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Besichtigung dem zu versteigernnden Sachen öffentlich bekanntzugeben. Der Pfändgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten, letzterer aber nur, wenn er dem Vertrag bar erlegt. Der Gerichtsvollzieher und seine Schiff dürfen weiter für eigene noch für fremde Rechnung mitbieten. Der Aufschlag erfolgt an den Meistbietenden und erfolgt nach dreimaligem Aufruf, der Aufschlag ist vor dem Gläubiger oder dem Gerichtsvollzieher zu genehmigen. Die Abstiegerung einer ausgeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen, doch kann der Gläubiger mit keiner Forderung aufrücken. Hat der Meistbietende bis zum Schluß der Versteigerung nicht die Abstiegerung gegen Zahlung des Kaufpreises verlangt, so wird die Sache anderweitig versteigert. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht. Der Erlös gilt mit der Eingebürgung durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners an den Gläubiger. Für die Versteigerung von Gold- und Silberwaren und Wertpapieren gelten besondere Bestimmungen. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine besondere Verwertung der Pfändungsstücke anordnen.

anerkennt, die im Rahmen der Frauenversicherung ver-  
rungspflichtig sein können.

## **Die Wirkung der nachträglichen Zustimmung**

Der „Germania-Berband“ (Centralverband Deutscher Bäckerinnungen) hat mit einem Schreiben vom 24. Oktober 1929 an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, gestützt auf den § 75a des abgeänderten Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929 den Versuch unternommen, die Brotausströmern als nicht versicherungspflichtig zu betrachten. Der § 75a sagt:

1. Versicherungsfrei sind geringfügige Beschäftigungen von Personen, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen.

Ferner geringfügige Beschäftigungen von Personen, die berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen.

Dann, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

2. Geringfügig im Eltern dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 25 Arbeitsstunden in einer Ratenwoche entweder nach der Mauer der Sache

beschränkt zu sein pflegt, oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Entgelt als 8 Mr. vereinbart oder tatsächlich ist.

Der „Germania-Berband“ bezeichnet die Arbeit der Brotausströmertümer als geringfügig, damit diese an höchstens 1 bis 2 Stunden pro Tag ausgelöst werden. Auf ein nochmäßiges Schreiben vom 16. November an die Reichsanstalt erwiderte der Präsident (unter III. 11/6/29) folgende Antwort:

„Die Frage, ob die Brot- und Backwarenhersteller im Bäckerhandwerk als versicherungspflichtig für den Fall der Arbeitslosigkeit anzusehen sind, ist nach den besonderen Zustandsändern des Gesetzes zu beurteilen. Ohne zu der Frage der Rentenversicherungspflicht dieser Ausströmertümer Stellung zu nehmen, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Begriff einer arbeitsversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht ganz für den Fall der Arbeitslosigkeit verleihe.

zu unterscheiden:

1. Der Arbeitgeber führt einem Betriebsratsmitglied der Zustimmung der Betriebsvertretung. Die Zustimmung wird aber so häufig dass sie der Rücksichtnahme erliegt.
2. Der Arbeitgeber führt einem Betriebsratsmitglied vor der Zustimmung der Betriebsvertretung. Die Zustimmung erfolgt aber erst nach Abfall der Rücksichtnahme.

Im dritten Falle besteht in Rechtsprechung und Schriftliteratur eine Auffassung, daß die Zustimmung der Betriebsvertretung auf den Tag der ausgesprochenen Rücksichtnahme gedeckt ist (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 19. Juni 1929 — DRiG. 522/28 — und die dort angegebenen Entscheidungen).

# Die Voraussetzung der nachträglichen Zustimmung zu einer Betriebsvereinbarung

Erlös steht. Durch die Pfändung erirbt der Gläubiger ein Pfändrecht an dem gepfändeten Gegenstande. Das Pfändrecht wirkt im Verhältnis zu anderen Gläubigern gleich einem vertraglichen Hauptpfändrecht; es geht Pfand- und Borzugsgerechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Hauptpfändrechten nicht gleichgestellt sind. Den Rang derartiger Pfändrechte entscheidet die Zeitfolge, ebenso im Verhältnis mehrerer Pfändungspfändrechte untereinander. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht selbst im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfands oder Borzugsrechts nicht widersprechen (z. B. der Vermieter hat ein Pfändrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters), er kann jedoch keinen Anpruch auf vorzugsweise Belebung aus dem Versteigerungserlös im Weg der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung häufig ist oder nicht. Macht der Dritte keinen Anspruch glaubhaft, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzubordnen. Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels am Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu. Besondere Vorschriften sind für die Pfändung von Haushalten auf dem Halm gegeben. Zum Schluß des Schulders und aus sozialpolitischen Gründen ist eine Reihe von Sachen der Pfändung nicht unterworfen. Hierzu zählen die für den Bedarf des Schulders oder zur Erhaltung eines ungemessenen Haushaltstes erforderlichen Kleidungsstücke, Bettwesen, Wäsche und Haushaltungsgeräte, weiter das für die Dauer von vier Wochen erforderliche Nahrungs-, Feuer-

Die Straßengesetzgebung.

anerkennt, die im Rahmen der Frauenversicherung ver-  
rungspflichtig sein können.

Sicherung Gefrauen oder Haushaltungsbefind in der eigenen Sied- lichkeit tätig sind und nur das Nötigste verbraucht. Für diese Gruppe dürf- tigt Brot und Backwaren ausüben. Für diese Gruppe darf sowohl die Brotausleihungen nach der sozialen Seite beziehend auf die Berufstüchtigkeit der Beschäftigung (§ 7 26f. 2) wie nach der persönlichen Seite (§ 75 26f. 1) geneh- migt, so daß die Beschäftigung als versicherungsfrei angesehen wäre.
ges. 3. B.: Dr. Strohbach
75a
Aus vorliegendem Schreiben ist deutlich zu ersehen, in welchen Mitteln von Seiten des "Germania-Bundes" versucht wird, die Brot austrägerinnen nicht als verflie- hungsgefährdet gelten zu lassen. Es kann möglich sein, daß eine Brot austrägerin in ihrer Qualität einmal den Aus- spruch getan hat „sie wolle im Winter Arbeitslosenunter- stützung beitreten und ihre Tochter solle die Backware aus- fragen“. Das kann aber die Bäckermutter einen sochen Aus- spruch als Mittel zum Zweck benutzen, um für sich materiell in Vorteile zu erzielen, halten wir für außerordentlich un- verträglich.
Ob die Tätigkeit einer Brot austrägerin als geringfügig angesehen ist, bedarf einer eingehenden Prüfung. Die An- wort des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermit- lung und Arbeitslosenversicherung an den „Germania- Verband“ ist unseres Erachtens nicht haltbar und kann einesfalls als endgültig angesehen werden. Sie ist zweiter- tig stark beeinflußt durch die lebensfähige Berichterstattung des „Germania-Verbandes“.

wegen der Nichteinstellung dann auf den Konsum schimpfen. Um die Person ist keiner betrogen; diese können alle Kollegen, auch die entlassenen, aufrecht erhalten. Diejenigen, die die Sanktionen der Unterstützungsstiftung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine kennen, wissen, daß hier geschwindelt wurde. Ein ehrbarer Bezirksleiter des Bundes und ein ehrbarer Redakteur der Bundeszeitung können natürlich ohne falsche Darstellungen nicht auskommen.

Besonders relativ ist, daß der Artikelschreiber sich die Darstellung der kommunistischen Bremer Arbeiterzeitung zu eigen macht und verschämt verschweigt, um was für eine Zeitung es sich handelt. Ja, in der Not freuen die Hirsche auch kommunistische Fliegen.

Das schönste an dem Artikel ist die Gegenüberstellung der Bremer Innungs- und Oldenburger GEG-Löhne, obgleich der Bund in Oldenburg einen Tarifvertrag abgeschlossen und diese Löhne zum Vergleich heranziehen müsste.

Ein Vergleich dieser Löhne hinkt; denn erstens ist die Altersklasseneinteilung eine andere, und zweitens kommen zu den Oldenburger GEG-Löhnen noch die kostenlose Lieferung von Arbeitskleidung (Unterkleidung, Strümpfe, Fußbekleidung, Hose, Schürze, Kittel, Taschenfuch), sowie Wurst- bzw. Fleischwaren zum Frühstück. Wenn besonders auf die Löhne für verheiratete Gesellen in Bremen hingewiesen wird, so weiß jeder Kenner der Verhältnisse, daß die Innungsmeister ältere und verheiratete Gesellen kaum beschäftigen. So ist es auch in Bremen. Dort werden nur bei Kohl und Borchers ältere, verheiratete Gesellen beschäftigt und diese sind Mitglieder unseres Verbandes. Mit der letzteren Firma hat unser Verband einen besonderen Tarif abgeschlossen. An den relativ günstigen Bremer Löhnen hat der Bund wenig Anteil. Wenn es nach ihm ginge, wären sie viel schlechter. Mühe hat sich der Bund reichlich gegeben, um der Innung behilflich zu sein.

Nach dem Oldenburger Bundestarif betragen die Löhne für Gesellen:

im 1. Jahr nach der Lehre . . . . .	34.— Mf.
im 2. und 3. Jahr nach der Lehre . . . . .	39.— "
im 4. und 5. Jahr nach der Lehre . . . . .	44.— "
nach dem 6. Jahre . . . . .	52.— "

Verheiratete erhalten 5 Mf. mehr (abzüglich 14 Mf. für Kost und Wohnung).

In der GEG. betragen die Löhne:

Gesellen bis zu 20 Jahren . . . . .	45,60 Mf.
Gesellen bis zu 23 Jahren . . . . .	48.— "
Gesellen über 23 Jahre . . . . .	52,80 "

Dazu kommt die bereits erwähnte Freilieferung von Wäsche, Berufskleidung und Fleischwaren. Weiter kommt hinzu, daß im GEG-Betrieb die achtstündige Arbeitszeit eingehalten wird, während die Innungsmeister eine Arbeitszeit von elf bis zwölf Stunden ohne Überstundenbezahlung haben. Würde man die Überstunden, die die Gesellen bei den Innungsmeistern in Oldenburg meist ohne Bezahlung leisten, für den GEG-Betrieb in Anregung bringen, so wäre der Lohn noch um 15 bis 18 Mf. höher. Dazu kommen bessere Urlaubs- und Sozialbedingungen.

Die Gegenüberstellung der wirklichen Verhältnisse gibt ein entschieden anderes Bild als Herr Heyne, der Artikelschreiber, es dargestellt hat. Auch er wird zu geben müssen, daß Wahrheit — Wahrheit bleibt, selbst im schmuckigen Gefäß des Deutschen Fleischergelehrten-Bundes.

Auf die Schlussfolgerungen des Bundesartikels betr. die handwerksfeindlichen Elemente brauchen wir nicht einzugehen. Eine Dummheit bleibt eine solche, auch wenn sie oft und dreist auftritt.

Unsere Kollegen werden mit dieser Richtigstellung die Bundesagitatoren sehr leicht auf die schmuckigen — Finger klopfen können, wenn diese versuchen, aus dem gekennzeichneten Artikel Honig zu saugen.

P. Bergmann.

## Unsere Zeitschriften

Technik und Wirtschaftswesen im Bäcker- und Konditorgewerbe, in der Süß-, Bad-, Teigwaren- und Mühlen-Industrie. Das Januarheft dieser nunmehr bereits im zweiten Jahrgang herausgegebenen Fachzeitschrift bringt sowohl für die Beschäftigten in den Mühlen als für die Bäcker, Konditoren und Süßwarenindustrie wertvolle und lehrreiche Beiträge für ihre praktische Arbeit in den Betrieben. Unter anderem werden die bedeutsamsten Neuerungen und Fortschritte im Mühlenwesen an Hand vieler Abbildungen behandelt. Vor den höheren Aussähen seien ferner erwähnt: Backversuche mit Roggengemehl; Die Bedeutung der Schnellhefe für die Bäckerei; Kalkulationsgrundlagen. Die Frage der Verkürzung der Herstellungszeit für Kleingebäck wird durch interessante Betrachtungen und Vorschläge von zwei Kollegen aus der Praxis behandelt. Die heute in großer Zahl auftretenden neueren Ernährungslehren werden einer eingehenden und sachlichen Kritik unterzogen. Alle Beschriftungen finden Anregungen in den weiteren Kapiteln, wie Chemisches Praktikum; Technisch-wissenschaftliche Umschau; Arbeitsweise und Material; Rundschau in Gewerbe und Industrie; Rohstoffmarkt; Buchschau; Patentenschau.

Das 32 Seiten starke und gut ausgestattete Heft ist für Verbandsmitglieder zum Preise von 25 Pf. in den Ortsgruppen erhältlich.

## Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes

Beteiligung an kommunistischen Gewerkschaftskonferenzen. Von der Gewerkschaftsabteilung der Kommunistischen Partei wird das gewerkschaftsschädigende Treiben fortgefeiert. Dem sogenannten Kongress vom 30. November 1929 sollen Bezirkskonferenzen mit demselben Zweck und Ziel folgen. In einigen Bezirken sind solche Konferenzen bereits einberufen.

Der Vorstand teilt hierdurch mit, daß in bezug auf solche Konferenzen dasselbe gilt wie für den Kongress, daß nämlich Mitglieder, die solchen Bezirkskonferenzen beitreten, den Ausschluß zu gewähren haben. Die Ortsgruppen wollen die Mitglieder von diesem Entschluß des Vorstandes in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Ausschlüsse. Wegen Teilnahme am gewerkschaftsgegnerrischen Kongress am 30. November und 1. Dezember 1929 in Berlin wurden aus der Ortsgruppe Mannheim (Bahlstelle Weinheim) Peter Schwöbel, Teigwarenarbeiter, geboren 13. 6. 1899 in Gleibergbrunn, und Sophie Rutz, Arbeiterin, geboren 29. 5. 1899 in Weinheim, ausgeschlossen.

Auf Antrag der Ortsgruppe Berlin wird Berthold Winger, Bierfahrer, geboren 10. 1. 1885 in Grabendorf, wegen gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens ausgeschlossen.

Der Verbandsvorstand schloß den früheren Angestellten in Saarbrücken, Wilhelm Heinrichs, geb. 6. Mai 1881 in Leverkusen, wegen verbandschädigenden Verhaltens und wegen Nichtbeachtung von Anordnungen des Vorstandes aus. Auf Antrag der Ortsgruppe Mannheim wird Otto Kirchenslohr, Müller, geboren am 13. Januar 1890 zu Trieren, eingetreten am 6. Juli 1919, wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Gefucht. Um Angabe der Adresse des Brauers Walter Gellendien und des Müllers Adolf Eichöhl ersucht Ortsgruppe Duisburg, Achternasse 9.

Burgtheide. Der Lokalbeitrag wird ab 1. Februar 1930 von den Grundbeiträgen à 70 Pf. ab auf 10 Pf. erhöht.

Ungültig erklärt wird das Mitgliedsbuch für Hanns Romakie, Brauereiarbeiter, geb. am 8. November in Riechenberg, eingetreten am 20. Juni 1928 in Braunschweig. Beim Vorzeigen anhalten und an den Verbandsvorstand einsenden. Der Verbandsvorstand.

## Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 1. Januar 1930 bis 7. Januar 1930.  
Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079. Nahrungsmittel- und Getränkarbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.

### Ortsgruppen:

Leipzig 6208/13, Berlin 935.— und 817,50, Göppingen 200.—, Pfungstadt 650.—, Prittwitz 200.—, Wendisch-Putbus 15.—, Breslau 147,75, Beaufort 57,75, Dresden 3365/18, Magdeburg 1397,60, Königsberg i. Pr. 2551,54, Delitzsch 220.—, Mühlhausen i. Th. 500.—, Nienburg 5,80, Podium 3000.—, Weißenfels 600.—, Einbeck 323,25, Tettau 23.—, Wittenberg 4636,67, Erfurt 3348,24, Mannheim 196.—, Erfurt 58.—, Würzburg 1300.—, Görlitz 500.—, Magdeburg 150,40, Köthen 684,16, Greifswald 580.—, Augsburg 57,50, Eisen 53,50, Gera 22.—, Ebersfeld 51,50, Erford 21,15, Burgen 207,45, Altenburg 700.—, Bremen 109,75, Erlangen 382,62, Hammesleben 123,50, Kelbra 17,86, Alsfeld 661,84, Reusel 142,13, Mainz 1000.—, Crottorf 164,69, Sonnenburg 529,34, Görlitz 28,25, Halberstadt 25,25, Oldenburg 25,89, Fegersburg 30.—, Landeshut 470.—, Potsdam 134,71, Peinebach in Schlesien 189,86, Duisburg 30.—, Bremen 4900.—, Herne 800.—, Dortmund 55.—, Bitterfeld 451.—, Köln 1000.—, Konstanz 84,43, Pforzheim 400.—, Boizenburg 121,02, Postod 600.—, Solingen 22,75, Erkrath 470,54, Podium 28,50, Aulimbach 26.—, Perlsdorf an der Saardt 22,75, Postod 39,20, Stendal 21,25, Prenzlau 192,78, Oschersleben 342,05, Uelzen 194,80, Salze 89.—, Rostock 57,50, Leipzig 239.—, Lörrach 28,20, Erford 200.—, Hof 200.—, Stuttgart 4000.—, Düsseldorf 124,50, Worms 88.—, Berlin 409.— und 622,75, Paderborn 209.—, Neustadt in Westfalen 246,49, Coburg 10.—, Braunschweig 207,9, Bremen 94,88, Rostock 5002,77, Gardeburg an der Elbe 71,45, Leipzig 6091,28, Stuttgart 5847,50, Wittstock 0,53.

### Sonstiges:

Berlin 690.— und 83,35 und 175.— und 43,20, Dresden 1750.—, München 3,90, Reinsdorf 3,90, Pratz 2,40, Köln am Rhein 3,90, Berlin 160.—, Fürstenberg in der Ward 20,20, Lüdenscheid 743,50, Attendorn 7,80, Bielefeld 4,66, Eschweiler 7,80, Schopfheim 3,80, Landshut 3,90, Dortmund 562,73, Hamburg 97,49, Düsseldorf 7,80, Köln am Rhein 2,—, Gras 13,80, Berlin 53,55 und 169,20, Erford 50.—, Berlin 2,—, Gras 13,80, Berlin 53,55 und 169,20, Erford 50.—, Leipzig 14,88, Bremen 46,80, Stendal 62,50, Greifswald 7,80, Glogau 20.—, Elsterwerda 46,45, Berlin 5000.— und 1394,50 und 5250.— und 33,01 und 3,90 und 70.—

### Berichtigung:

In Nr. 1 der „Einigkeit“ vom 2. Januar 1930 war es unter „Sonstiges“ bei Amberg richtig 2,33 statt 2,23 Mf. heißen.

## Korrespondenzen

Hamburg-Altona. (Hirsche im Kreuzfeuer.) Eine öffentliche Versammlung der Konditorengehilfen am 8. Januar beschäftigte sich mit dem Thema: Die Hirsche als Nutznießer errungener Vorteile. Hierüber sprach Reichssekretär Kollege Böse, Berlin. Die eingeladenen Vertreter der Hirsche glänzten mit Abwesenheit. Trotzdem diese „Gewerkschaftsführer“ am Tage vorher ihre Mitglieder zu beeinflussen versuchten, der Versammlung fernzubleiben, hatte sich eine Anzahl dieser Richtung angehörenden Kollegen eingefunden.

Der Referent stellte das Verhalten der Hirsche schriftlos an den Pranger. Er gehaltete scharf, daß in der Zeit, wo die Handwerksmeister mit den Großindustriellen geschlossen den Angriff gegen die Arbeiterschaft aufnahmen von unverantwortlichen Elementen in der Zersplitterung der Kollegenschaft mit Volldampp gearbeitet wird. Ein Trauerspiel ist es, die Hirsch-Dunkersche Gewerkschaftsrichtung in ihrem Treiben zu sehen. Darin befinden sich Organisationen, wie der Fleischergelehrtenbund, die mit der meistertreuen, gelben Richtung zu jeder Zeit den Wettbewerb antreten können. Wollen sich dabei die Konditorengehilfen behaglich finden? Durch ihre eigene Schwäche sind die Hirsche niemals in der Lage, auf sozialem, wirtschaftlichem und lohnpolitischen Gebiete Fortschritte zu erringen.

In der Diskussion versuchten einige Hirsche die Ausführungen des Referenten abzuschwächen. Sie mußten aber

erleben, daß ihnen die Versammlten keinen Glauben schenkten. Von unsrer Rednern wurden noch viele Einzelheiten vorgetragen, die das demagogische Verhalten der Hirsche ins richtige Licht rückten. Die mit gutem Geist und frohem Kampfesmut besetzte Versammlung bewies erneut und mit aller Deutlichkeit, daß der von uns beschrittene Weg richtig ist und auf dieser Linie zur Befreiung der Gewerkschaft aus dem wirtschaftlichen Elend weiter gekämpft werden muß.

Lage. Die Fleischwarenfabrik Siekmann wurde durch Urteilspruch gezwungen, die im August 1929 durch das Mittel der Scheinstilllegung entlassenen Betriebsratsmitglieder unter Bezahlung des Lohnes auch für die Zwischenzeit wieder einzustellen. Erneute Anstrengungen seitens der Firma werden nun gemacht, um den freigewerkschaftlichen Betriebsrat doch noch auf irgendeine Weise loszuwerden. Um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, bedient sie sich der Hirsche, die sich auch willig für die Herrätersrolle hergeben.

Die wiedereingestellten Betriebsratsmitglieder werden mit den schlechtesten Arbeiten beschäftigt und müssen auch Schweinefäße reinigen. Der Vorsitzende der Hirsche ist mit der neuen Schikanierung betraut worden. Er läßt sich von der Belegschaft während der Arbeitszeit eine Liste unterzeichnen als „Willenserklärung“ für das „Absehen“ des Betriebsrates. Aus Furcht vor Entlassung wird der Name auf die Liste gesetzt. Teilweise wissen es die Leute gar nicht, wozu die Unterschriften gesammelt werden. Auch eine Betriebsversammlung hat dieser Hirsch in die Betriebsräume einberufen und abstimmen lassen über die Absetzung des Betriebsrates. Einige Mitglieder des Fleischergelehrtenbundes, die während der Scheinstilllegung in den Betrieb hereingeholt sind, haben den traurigen Mut besessen, dem unberechtigten, allenständig denkenden Menschen arostehenden Verlangen der Firma und ihres Lakaien Rechnung zu tragen. Die große Mehrheit der Belegschaft war stummer Zeuge dieses Trauerspiels. Offenes Entgegentreten bedeutet Verlust der Arbeitsstelle.

Wir sind gespannt, welche Schikanen nun erfunden werden. Den Hirschen wird der Unternehmertand für die Judasrolle sicher sein.

Leobschütz. Unsere Ortsgruppe veranstaltete am 1. Weihnachtsfeiertag im Volkshause eine Weihnachtsfeier, bei der rund 150 Kinder befreit wurden. Es nahmen ferner 200 Erwachsene an der stimmungsvollen Feier teil. Nach einem Musikstück legte Geschäftsführer, Kollege Heinrich Schlapke, in kurzen Worten den Gedanken der Weihnachtsfeier klar. Später füllte er klar den Weg, der zu gehen ist, und wünschte, daß wir in nicht allzu langer Zeit die Weihnacht der Menschheit feiern. Besonders lebhaft vorgetragen wurden das Theaterstück „Knecht Rupprecht“ sowie das Zwiesgespräch „Die Bitte an den Weihnachtsmann“. Noch eine Anzahl von Kolleginnen und Kollegen trugen ihr Bestes zur Verschönerung des Festes bei. Nach weiteren Stunden gemütlichen Beisammenseins fand dann die Feier zu aller Befriedigung ihr Ende.

Neuß. Stilllegung der Simonischen Mühle. Durch den Antrag auf Stilllegung des Betriebes werden voraussichtlich mehr als 100 Müller und Mühlarbeiter arbeitslos werden. Die Mühle beschäftigte insgesamt 165 Arbeiter. Die Betriebsstilllegung ist sicherlich eine Folge der im Sommer vorigen Jahres vorgenommenen privaten Produktions einschränkung in der westdeutschen Mühlenindustrie. Wir haben damals schon vorausgesagt, daß die Folgen einer derartigen Vereinbarung unter den Mühlen die beteiligte Mühlarbeiterchaft und die Kunden zu tragen haben. Beschlossen wurden damals umfangreiche Produktions einschränkungen sowie auch Preis erhöhungen. Die Unternehmer werden wieder behaupten, daß zur Stilllegung nur diejenigen Betriebe fäulen, die betrieblich rückständig wären und durch deren Modernisierung zuviel Kosten entstehen würden. Daß aber nicht immer nach diesem Gesichtspunkt verfahren wird, zeigt jedoch die Stilllegung der Humboldt-Mühle in Berlin, die eine der bestergerichteten Berliner Grobmühlen ist.

Osnabrück. Die Firma Martti chesse hat nunmehr ihrer gewerkschaftsfeindlichen Einstellung freien Lauf gegeben. Nachdem von uns in der letzten Nummer festgestellt werden konnte, daß die Kündigungen wegen Arbeitsmangel mit der Wahrheit auf gespanntem Fuße stehen und mit den Nachweisen erbringen konnten, daß die Firma unorganisierte Käfer sucht, hat sie nunmehr durch die inzwischen erfolgte Betriebsratswahl der Öffentlichkeit bewiesen, daß sie keine organisierte Arbeiter in ihrem Betrieb duldet. Der neue Betriebsrat setzt sich aus einem Lagermeister und seiner Tochter und einem Verwandten dieses Lagermeisters zusammen. Einen solchen Betriebsrat kann natürlich die Firma gebrauchen, denn von diesem wird sie niemals bestellt werden. Selbstverständlich wurde gegen diese „Betriebsratswahl“ Einspruch beim Arbeitsgericht erhoben.

Der Kampf gegen diese Firma geht weiter und wir werden dann sehen, wer letzten Endes der lachende Teil sein wird. Zugang nach diesem Betrieb ist strengstens fernzuhalten.

Schwibus. Zusammenbruch einer großen Getreidefirma. Eine der größten Getreidefirmen in der Provinz Brandenburg, Carl Litig, Schwibus, hat ihre Zahlungen einstellen müssen. Die Bilanz soll sich auf rund 2 Millionen Mark belaufen. Durch diese Zahlungseinstellung sind annähernd 16 große Güter und 40 andere kleine Landwirte in Mitteldeutschland gezogen worden. Die Darmstädter Nationalbank versucht diese Getreidefirma zu sanieren.

